



Beidseitige Vertraulichkeitsvereinbarung



Datum der
Anmeldung:
08/09/2023

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

Diese VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG (die "Vereinbarung") wird am 08.09.2023 zwischen der *Dyalent Science&Technology GmbH* mit Sitz in der Hagnaustrasse 254132 Muttenz, Schweiz und*DEINE FIRMA*..... geschlossen.

IN DER ERWÄGUNG, dass im Bereich tätig ist und über bestimmte vertrauliche Unterlagen verfügt.

IN DER ERWÄGUNG, dass die Dyalent Science&Technology GmbH im Outsourcing des Managements von Laboranalysen, der Vermarktung von analytischen Referenzstandards und der Laborautomatisierung tätig ist und Eigentümer bestimmter vertraulicher Materialien ist.

IN DER ERWÄGUNG, dass beide Vertragsparteien der anderen Vertragspartei zu Evaluierungszwecken Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren wollen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf technische Informationen, Verfahren, Forschungsergebnisse, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, technische Unterstützung, Erfindungen, Technologie, Produktspezifikationen, Notizen, Entwürfe, Formeln und sonstige Daten in schriftlicher, mündlicher, digitaler oder sonstiger Form (die "**Informationen**"), die der anderen Vertragspartei gehören, sofern die Bedingungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung in vollem Umfang eingehalten werden. Dazu gehört auch biologisches Material, das jede Partei der anderen zu Evaluierungszwecken zur Verfügung stellen kann.

IN DER ERWÄGUNG, dass jede Vertragspartei weiß und anerkennt, dass die Informationen über das Produkt der anderen Vertragspartei geschützt und vertraulich sind, und dass sie hiermit Folgendes vereinbaren:

1. Die empfangende Partei darf keine vertraulichen Informationen an andere Personen, Firmen oder Unternehmen weitergeben als an ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Bevollmächtigten und professionellen Berater, die sie zur Erfüllung des Zwecks beraten muss (zusammenfassend als "**Berater**" bezeichnet), vorausgesetzt, dass diese Berater sich schriftlich zur Einhaltung dieser Vereinbarung verpflichtet haben und dass die empfangende Partei gegenüber der offenlegenden Partei für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch ihre Berater haftbar bleibt.
2. Die empfangende Partei verpflichtet sich und erklärt sich damit einverstanden, dass alle vertraulichen Informationen, die ihr von der offenlegenden Partei zur Verfügung gestellt werden, (i) von ihr und jedem ihrer Berater streng vertraulich behandelt werden, (ii) von ihr oder einem ihrer Berater nicht an Dritte weitergegeben werden, (iii) nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei kopiert oder vervielfältigt werden (und alle Kopien oder Vervielfältigungen, die nach Erhalt einer solchen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden, müssen einen klaren und sichtbaren Hinweis auf die Vertraulichkeit des Dokuments oder der kopierten oder vervielfältigten Informationen enthalten, der die offenlegende Partei



Beidseitige Vertraulichkeitsvereinbarung



Datum der
Anmeldung:
08/09/2023

zufriedenstellt), (iv) dürfen weder von ihr noch von einem Berater für einen anderen Zweck als den vorgesehenen verwendet werden und (v) dürfen Produkte, Gegenstände und Bestandteile der vertraulichen Informationen nicht getestet, analysiert oder zurückentwickelt werden.

3. Die empfangende Partei trifft alle angemessenen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass keine andere Person als ein Berater vertrauliche Informationen von oder durch sie oder einen ihrer Berater erwirbt, und ergreift auf eigene Kosten unverzüglich angemessene Maßnahmen, um eine Verletzung oder fortgesetzte Verletzung dieser Vereinbarung durchzusetzen oder zu verhindern.
4. Die empfangende Vertragspartei hat der offenlegenden Vertragspartei auf deren schriftliches Verlangen jederzeit unverzüglich alle ihr im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellten Informationen, einschließlich aller Kopien oder Auszüge daraus, sowie alle von ihr erstellten Notizen, Analysen, Zusammenstellungen, Studien, Auslegungen oder sonstigen Unterlagen, die solche Informationen enthalten, wiedergeben, analysieren, erörtern oder überprüfen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Abschnitt zu übergeben. Im Falle von biologischem Material erklärt sich die empfangende Partei bereit, dieses nach Abschluss der Bewertung oder auf Verlangen der offenlegenden Partei zu vernichten oder zurückzugeben.
5. Die vorstehenden Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und die Nutzungsbeschränkungen gelten jedoch nicht, soweit die vertraulichen Informationen:
 - (a) der empfangenden Partei ausweislich ihrer schriftlichen Aufzeichnungen vor dem Erhalt von der offenlegenden Partei bekannt war;
 - (b) zum Zeitpunkt des Empfangs öffentlich zugänglich ist oder später durch keine Verletzung dieses Abkommens durch die empfangende Vertragspartei öffentlich zugänglich wird;
 - (c) nach dem Datum des Eingangs bei der offenlegenden Partei ohne Geheimhaltungsverpflichtung von einer dritten Partei erhalten wird, die nach Treu und Glauben zur Offenlegung berechtigt ist, ohne ein Recht der offenlegenden Partei zu verletzen;
 - (d) aufgrund dieses Abkommens an staatliche oder sonstige Aufsichtsbehörden weitergegeben werden, wobei diese Weitergabe jedoch nur in dem Umfang erfolgen darf, der vernünftigerweise erforderlich ist; oder
 - (e) durch Gesetz oder Gerichtsbeschluss offengelegt werden muss, vorausgesetzt, die offenlegende Partei wird unverzüglich benachrichtigt, um ihr ausreichend Gelegenheit zu geben, eine Schutzanordnung oder eine ähnliche Anordnung in Bezug auf die vertraulichen Informationen zu erwirken, und die empfangende Partei legt danach nur die vertraulichen Informationen offen, die offengelegt werden müssen, um dem Ersuchen nachzukommen, unabhängig davon, ob die offenlegende Partei eine Schutzanordnung oder eine ähnliche Anordnung erwirkt hat oder nicht.
6. Keine der Vertragsparteien erwirbt im Rahmen dieses Abkommens irgendwelche Rechte an geistigem Eigentum. Weder diese Vereinbarung noch die Offenlegung von vertraulichen Informationen über die offenlegende Partei gegenüber der empfangenden Partei ist so



Beidseitige Vertraulichkeitsvereinbarung



Datum der
Anmeldung:
08/09/2023

auszulegen, dass der empfangenden Partei irgendwelche Lizenzen oder Rechte in Bezug auf diese vertraulichen Informationen gewährt werden. Darüber hinaus ist diese Vereinbarung weder so auszulegen, dass sie eine der Parteien zum Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung in Bezug auf die Transaktion verpflichtet, noch begründet sie irgendwelche Exklusivitätsrechte.

7. Jede Vertragspartei erklärt sich bereit, sich zu bemühen, vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen, von denen sie glaubt, dass sie für den Zweck relevant sind. Diese Vereinbarung ist jedoch nicht als Zusicherung oder Gewährleistung der einen Partei gegenüber der anderen hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung offengelegten Informationen oder vertraulichen Informationen auszulegen, und keine Partei übernimmt irgendeine Verpflichtung oder Haftung, die sich aus der Verwendung der Informationen oder vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei durch die empfangende Partei ergibt.
8. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so wird davon ausgegangen, dass sie die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt oder beeinträchtigt, und jeder Abschnitt dieser Vereinbarung wird hiermit zu einer separaten und eigenständigen Bestimmung erklärt. Die empfangende Partei erkennt an, dass sie diese Vereinbarung vollständig versteht und dass alle Vereinbarungen und Bestimmungen angemessen und gültig sind, und sie verzichtet hiermit auf alle Einwendungen gegen ihre strikte Durchsetzung.
9. Diese Vereinbarung darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder von einer der beiden Parteien abgetreten werden, noch darf eine der Parteien einen Kontrollwechsel vollziehen. Im Falle einer zulässigen Abtretung ist diese Vereinbarung für die Vertragsparteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger verbindlich und kommt ihnen zugute.
10. Die empfangende Partei erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Rechte und Rechtsbehelfe kumulativ sind und zusätzlich zu anderen Rechten und Rechtsbehelfen gelten, ohne diese zu ersetzen.
11. Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum des Inkrafttretens bis zum 31. Dezemberst, 2026.
12. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass diese Vereinbarung den Gesetzen der Schweiz unterliegt und in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt wird, und erklären sich unwiderruflich damit einverstanden, dass die zuständigen Gerichte in Zürich für den Gegenstand dieser Vereinbarung zuständig sind.
13. Diese Vereinbarung kann in mehreren Ausfertigungen ausgefertigt werden, von denen jede als Original gilt und die alle ein und dieselbe Urkunde darstellen, und wird wirksam, wenn die Ausfertigungen von jeder der Parteien unterzeichnet und den anderen Parteien zugestellt wurden. Der Austausch von Kopien dieses Abkommens und der Unterschriftenseiten per Fax oder per elektronischer Post im "Portable Document Format" (".pdf"-Format) gilt für die Parteien als wirksame Ausführung und Zustellung dieses Abkommens und kann für alle Zwecke anstelle eines Originalabkommens verwendet werden.



Beidseitige Vertraulichkeitsvereinbarung



Datum der
Anmeldung:
08/09/2023

ZU URKUND DESSEN haben die Vertragsparteien dieses Abkommen von ihren jeweiligen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern am Tag und im Jahr der Unterzeichnung unterzeichnen lassen.

Unterzeichnet in _____ 08/09/2023 _____, diesem

Dyalent Wissenschaft&Technik GmbH

Ihr Unternehmen:

von: DYALENT Science&Technology GmbH
Name: Alexander Keller
Titel: Verkaufsleiter für Laborlösungen

von: _____
Name:
Titel: